

Kurztitel

Studienrichtung - Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 301/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 48/1997

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.10.1992

Außerkrafttretensdatum

30.09.2003

Beachte

Tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft (vgl. § 75 Abs. 3 idF BGBI. I Nr. 53/2002, BGBI. I Nr. 48/1997).

Text**Erste Diplomprüfung**

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

1. Mathematik;
2. Darstellende Geometrie;
3. Mechanik;
4. Physik und andere naturwissenschaftliche Grundlagen des Maschinenbaus;
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung;
6. Entwurfs- und Technologiegrundlagen des Maschinenbaus;
7. Elektrotechnik und Elektronik;
8. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 70 bis 90 Wochenstunden festzulegen.